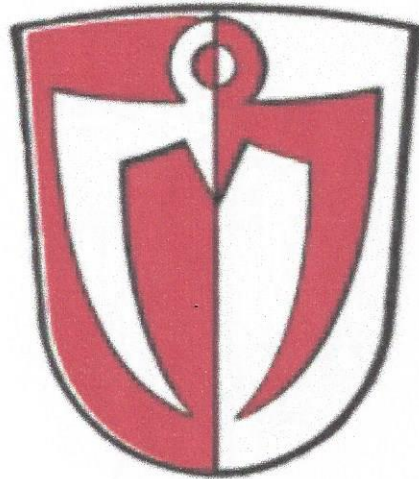


Gemeinde **E**bershausen



Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in ihrer Gemeinde erlässt die

Gemeinde Ebershausen

folgende

Richtlinien zur Jugend- und Vereinsförderung

auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.02.2021

1. PRÄAMBEL

2. FÖRDERUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN VEREINE

4. VERFAHREN FÜR VEREINE

5. INKRAFTTRETEN

ANTRAG

1. PRÄAMBEL

Das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Kommune wird durch das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und Organisationen mitgestaltet.

In Anerkennung der Bedeutung der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert die Gemeinde Ebershausen die Träger der selbstverwalteten Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. FÖRDERUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

2.1 Allgemeines

Vereinsförderung Im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung übernimmt die Gemeinde weiterhin im bisherigen Umfang die für die ortsansässigen Vereine und Organisationen anfallenden Mieten, Pachten auf der Grundlage der entsprechenden vertraglichen Regelungen.

Mietfreiheit bei kulturellen Veranstaltungen und Vereinsfesten bei Nutzung von gemeindlichen Räumen und Einrichtungen.

Mietfreiheit bei Nutzung der für den Sport betreffenden Flächen (Sportplatz und Sportheim).

Mietfreiheit bei Nutzung von Jugendräumen und Jugendveranstaltungen.

2.2 Jubiläumsgaben

Für Vereine gemäß Ziffer 3 gelten runde Jubiläen des Bestehens des Vereins als Jubiläum. Bei einem 50-jährigem Jubiläum werden 100,- als Jubiläumsgabe von der Gemeinde Ebershausen gewährt, sofern eine Veranstaltung stattfindet. Bei einem 75-jährigem Jubiläum werden unter gleichen Bedingungen 200,- Euro gewährt, bei einem 100-jährigem Jubiläum 300,-, bei einem 125-jährigem Jubiläum 400,- und bei einem 150-jährigem Jubiläum 500,-.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk der Gemeinde Ebershausen überreicht werden.

2.3 Beiträge im gemeindlichen Mitteilungsblatt

Den Vereinen und Organisationen wird der kostenfreie Abdruck von Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe und Umfang im gemeindlichen Mitteilungsblatt gewährt.

2.4 Beiträge auf der gemeindlichen Website

Den Vereinen und Organisationen wird die kostenfreie Veröffentlichung von Berichten, Bildern und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe auf der gemeindlichen Website gewährt.

2.5 Jugendmaßnahmen/Ferienprogramme

Jugendmaßnahmen und Ferienprogramme aller Vereine und Organisationen werden bei mindestens einer Übernachtung mit 10 € pro junglichem Teilnehmer, z.B. Zeltlager, Probenwochenende mittels Teilnehmerliste bezuschusst.

2.6 Gemeindliche Mitarbeiter

Den Vereinen und Organisationen wird angemessene Unterstützung durch gemeindliche Mitarbeiter gewährt. (Absperrungen bei Veranstaltungen wie z.B. Lauf FCE, Dorffest MVE)

2.7 Gemeindliche Räumlichkeiten

Den Vereinen und Organisationen wird angemessene Unterstützung durch das zur Verfügung stellen gemeindlicher Räumlichkeiten gewährt (z.B. Räumlichkeit für Vereinstätigkeiten, Unterstellmöglichkeiten für Equipment, Proben und Treffen), soweit diese vorhanden sind.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN VEREINE

Die Förderung der kulturellen Vereine und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ebershausen dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundsätzlich ist die Finanzierung der Vereine über Mitgliedsbeiträge etc. eigenverantwortlich durchzuführen. Der tatsächliche Vereinsbetrieb muss den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.

Gefördert werden kulturelle Vereine und Sportvereine die ihren Sitz in der Gemeinde Ebershausen haben und folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

3.1 Der Verein muss einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck aktiv verfolgen. Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

3.2 Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.

3.3 Der Verein muss mindestens 30 Mitglieder haben - die Mehrheit davon müssen Einwohner der Gemeinde Ebershausen sein. Ein Nachweis von aktiver Jugendarbeit erfüllt das Kriterium ebenso. Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Verwendung erfolgt Rückforderung der Förderung. Über einen Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder auf die Förderung insgesamt bezieht, entscheidet der Gemeinderat. Der Ausschluss kann einmalig oder von Dauer sein.

4. VERFAHREN FÜR VEREINE

Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Anträge sind grundsätzlich am Ende des Förderjahres zu stellen; die Auszahlung erfolgt im folgenden Jahr (bei Beschaffungsmaßnahmen müssen die bezahlten Rechnungen vorliegen). Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen.

Für die Jugendförderung sind die Aktiven mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen (Jugendliche unter 18 Jahre). Maßgebend ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen, ansonsten eine Mitgliederliste zum 31.12..

4.1 Jahresförderung

Die Gemeinde gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und einem Jugend-, Sport-, Dirigenten- und Seniorenförderbeitrag.

4.1.1. Sockelbetrag

Alle Vereine der Gemeinde Ebershausen, die die Förderungsvoraussetzungen nach den Ziffern 3 erfüllen, erhalten einmal jährlich einen Sockelbetrag, abhängig von der Mitgliederzahl.

Er beträgt bei einer Mitgliederzahl von

bis zu 100 Mitgliedern	200 €
101 bis 200 Mitgliedern	300 €
301 bis 500 Mitglieder	400 €
mehr als 500 Mitgliedern	500 €

4.1.2. Aktiver Jugendförderbeitrag

Mit dem Förderbeitrag soll eine spezielle Jugendarbeit der Vereine gefördert werden. Dies bedeutet, dass die Vereine dauernd ein speziell für diese Gruppen ausgerichtetes Programm anbieten und durchführen.

Der Förderbeitrag beträgt **5,00 €** pro Jugendlicher der Gemeinde Ebershausen, welcher dieses spezielle Angebot des Vereins aktivnutzt. Der Beitrag kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Verein mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten dieses spezielle Angebot nachweisen kann.

4.2 Förderung für Übungsleiter

Die Gemeinde gewährt den Sport treibenden Vereinen Fördermittel zu den Kosten für den Einsatz anerkannter Übungsleiter. Die Förderung für anerkannte Übungsleiter im Sportbereich wird auf der Grundlage der vom Freistaat Bayern jährlich festgesetzten Übungsleiterzuschüsse gewährt. Die Gemeinde gewährt den Sport treibenden Vereinen einen jährlichen Förderbetrag für Übungsleiter in gleicher Höhe wie dieser von Seiten des Freistaates Bayern gewährt wird.

Die Gewährung der staatlichen Förderung für anerkannte Übungsleiter ist durch Vorlage des entsprechenden Förderbescheides nachzuweisen.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird Vereinen und Organisationen, welche musikalisch tätig sind, ebenfalls ein jährlicher Förderbetrag für den Dirigenten in Höhe von

50% der nachgewiesenen Aufwendungen für Musikkapellen und Kirchenchor

höchstens jedoch 1.800,00 €

(Höchstbetrag orientiert sich an den Übungsleiterzuschüssen für Sportvereine des Freistaates Bayern).

gewährt. Gefördert werden bei Musikkapellen bzw. Kirchenchöre nur Dirigenten, welche als Qualifikation mindestens den Dirigentenkurs C-3 des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes oder eine vergleichbare Chorleiterausbildung bzw. ein abgeschlossenes Musikstudium nachweisen können.

4.3 Investitionszuschüsse

Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen von Vereinen und Organisationen können grundsätzlich gefördert werden mit einem Fördersatz von

10% der nachgewiesenen, tatsächlichen Baukosten

(ohne Eigenleistungen).

Bei Beschaffungs- und Baumaßnahmen wird eine Leistung nur gewährt, wenn die Auftragserteilung nach der Bewilligung durch den Gemeinderat erfolgt; dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Beschaffung und Renovierung von Vereinsfahnen wird gefördert mit einem Fördersatz von

10% der nachgewiesenen, tatsächlichen Beschaffungs- bzw. Renovierungskosten,

höchstens jedoch 1.000,00 €.

Die Neubeschaffung oder Ergänzung von Trachten und Uniformen wird gefördert mit einem Fördersatz von

10% der nachgewiesenen, tatsächlichen Beschaffungskosten

höchstens jedoch 2.000,00 €.

Für sämtliche Investitionsmaßnahmen ist ein Maßnahmenbeschluss des zuständigen Vereins- bzw. Organisationsorgans entsprechend vorzulegen.

Von den Zuschussmöglichkeiten bei den übergeordneten Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte
- allgemeine Kosten, Darlehensaufnahmen
- Versicherungsbeiträge
- allgemeine Einrichtungen, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden
- Pflegegeräte / Werkzeuge für Grundstücke und Gebäude
- Sportkleidung / Vereins T-Shirts
- sonstige Kosten des laufenden Betriebs und des Vereinszwecks

4.4 Seniorenarbeit

Die Gemeinde gewährt für Organisationen, die Veranstaltungen für Senioren abhalten, wie z.B. Seniorennachmittag oder Adventskaffee für jedermann, einen jährlichen Zuschuss von 250,- €.

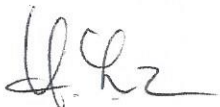
4.5 Sonderförderung

Die Gemeinde Ebershausen behält sich vor, neben den bisher genannten Förderrichtlinien, im Einzelfall Sonderförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ebershausen, den 23.02.2021



Harald Lenz

Erster Bürgermeister
der Gemeinde Ebershausen

Antrag

Vereinsförderung für gemeinnützige Vereine der Gemeinde Ebershausen für das Jahr _____

Verein	
Vorsitzender	
Ansprechpartner Antrag	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

	Bitte vom Verein ausfüllen!	Wird von Gemeinde ausgefüllt!
2.2 Jubiläumsgaben	Jubiläum:	
2.5 Jugendmaßnahmen/Ferienprogramme	Maßnahme: Übernachtung: Jugendliche:	
4.1 zum 31.12 gemeldete Mitglieder	Anzahl:	
jugendliche Mitglieder	Anzahl:	
4.2 Förderung für Übungsleiter	Kosten:	
4.3 Investitionszuschüsse	Maßnahme: Kosten:	
4.4 Seniorenarbeit	Maßnahme:	
4.5 Sonderförderung (eventuell detaillierte Begründung auf Beiblatt)	Maßnahme:	

Anmerkungen / Kommentare:

Bitte fügen Sie diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Mitglieder: Kopie der Meldung an die übergeordnete Organisation (Landessportbund etc.)
zum 31.12. des Jahres; Alternativ eine Vorstandserklärung.

- Belege über die entstandenen Kosten (in Kopie), Nachweis/ Beschreibung mit Begründung

Sollte sich die Bankverbindung geändert haben, bitte ausfüllen:

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name)

Datum

DE _____

BIC (8 oder 11 Stellen)

Unterschrift